

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Teilnahme am SG-Verkehr gem. § 2 SV

Dr. Bernhard Fattinger

Teilnahme am Suchtgiftverkehr

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Teilnahme
am Suchtgiftverkehr gemäß § 2 Suchtgiftverordnung

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Die Firma / Anschrift

Hier ist der **HAUPTFIRMENSITZ** einzutragen.

Die Firma / Anschrift

Hier ist der **HAUPTFIRMENSITZ** einzutragen.

beantragt die Erteilung der Bewilligung zur Teilnahme am Suchtgiftverkehr für das Jahr
für die Betriebsstätte(n) in

Hier sind a) die **LAGERORTE** einzutragen, ebenso
b) **BÜROSTÄNDE**, falls auch dort z.B. Rückstellmuster
(im Suchtmitteltresor !) gelagert werden

1. Konzession / Arzneimittelgesetz-Bewilligung / Geschäftsführer / Suchtmittelverantwortlicher

- a) Nachweis der gewerberechtlichen Berechtigung, auf Grund derer der Antragsteller seine Tätigkeit ausübt gemäß § 94 Z 32 GewO 1994
- b) Nachweis einer gültigen Bewilligung gemäß § 61 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (sofern vorhanden)
- c) sofern ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt ist, ist die gewerbebehördliche Genehmigung des Geschäftsführers beizuschließen
- d) Benennung eines Verantwortlichen im Sinne des § 9 VStG 1991 und Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Die in den Unterpunkten 1.a) – 1.c) angeführten Nachweise (gewerberechl. Berechtigung gem. § 94 Z 32 GewO 1994, Bewilligung gem. § 63 AMG u. gewerbebehördl. Genehmigung des gewerberechl. Geschäftsführers) **SIND NUR DANN BEIZULEGEN, WENN ES ZU EINER ÄNDERUNG SEIT DER LETZTEN ANTRAGSTELLUNG GEKOMMEN IST – DANN ABER MÜSSEN SIE BEIGELEGT WERDEN. DA ANDERNFALLS KEIN GÜLTIGER ANTRAG VORLIEGT!**

- d) Benennung eines Verantwortlichen im Sinne des § 9 VStG 1991 und Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung

Hier ist der/die **SUCHTMITTELVERANTWORTLICHE** unter Anführung

- a) des Namens und allfälliger Titel
 - b) seiner genauen Adresse (falls abweichend vom Hauptfirmensitz)
 - c) der Tel.Nr., und – sofern vorhanden – (dienstlichen) Mobiltelefonnummer,
 - d) der Fax-Nr. und
 - e) der E-Mail-Adresse
- anzugeben.

Falls für diese Angaben hier nicht genug Platz ist, benutzen Sie bitte ein selbst erstelltes Zusatzblatt („Anhang 2“) zum Antrag.

- Die unter Punkt 1.d des Antrags vorgesehene, zusammen mit dem Antrag vorzulegende „**AKTUELLE STAFREGISTERBESCHEINIGUNG**“ bezieht sich auf den / die Suchtmittelverantwortliche und **darf nicht älter als 3 Monate sein.**
- Das bedeutet, dass die Nachweise zu den Unterpunkten 1.a – 1.c nur dann vorzulegen sind, wenn es sich entweder um einen Erstantrag handelt oder wenn es Änderungen gibt, die Strafregisterbescheinigung in einer aktuellen Fassung (nicht älter als 3 Monate!) grundsätzlich aber immer beizulegen ist.
- **WICHTIG:**
- Änderungen in der Person des/der Suchtmittelverantwortlichen sind dem BMG und der AGES **unverzüglich** bekannt zu geben, am besten durch E-Mail an folgende Adressen:
- **anton.arbinger@bmg.at; bernhard.fattinger@bmg.at; suchtmittel@ages.at**

2. Art und Verwendungszweck der Suchtgifte:

(Erwerb, Besitz, Erzeugung, Umwandlung, Verarbeitung)
Bei Erzeugung, Umwandlung oder Verarbeitung von Suchtgiften sind die Arbeitsvorgänge kurz zu beschreiben und die Ausgangsstoffe und Endprodukte zu benennen.

Hier ist - sofern der neue Antrag ident ist mit dem letztjährigen Antrag - der **SPRUCH DES GÜLTIGEN BESCHEIDES** anzuführen.

Sollte es sich um einen Erstantrag handeln oder der neue Antrag vom letztjährigen Antrag abweichen, so wird um vorausgehende Rücksprache per Telefon bzw. E-Mail mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Hrn. Anton Arbinger, DW 4898, E-Mail s.o.) ersucht, um den korrekten Wortlaut dieses Passus – der für den Spruch des neuen Bescheides maßgebend ist – einvernehmlich festzulegen.

3. Sicherungsmaßnahmen:

Zur Verhinderung unbefugter Entnahmen von Suchtgiften bestehen folgende Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 9 SMG:

Hier sind die Sicherungsmaßnahmen (gem. § 9 Abs. 1 SMG) **KURZ bzw. stichwortartig** darzulegen. Es wird ersucht, hier bitte keine ausführlichen Detailschilderungen zu verwenden.

4. Begründung des Antrags:

z.B. **„Abgabe an bezugsberechtigte Firmen und Großhändler“** oder **„Abgabe an öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken“** oder **„Exporte“**; bei Unklarheiten wird wiederum um vorausgehende Abklärung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des BMG ersucht.

5. Für den Großhandel:

Ich bestätige, dass ich ein Detailgeschäft mit Arzneimitteln nicht bzw., wenn ich ein solches habe, räumlich vollkommen getrennt vom Großhandel führe.

Dieser Passus, der dem letzten Satz von § 6 Abs. 1 Z 1 SMG (Erzeugung, Umwandlung, Erwerb und Besitz“) entspricht, gilt, wie schon die Überschrift sagt, nur für den Großhandel.

Ort und Datum

Stampiglie und rechtsverbindliche
Unterschrift

Außer der Unterschrift des/der für die Firma Zeichnungsberechtigten (deren/dessen Name darunter bitte in Blockbuchstaben wiederholt werden sollte) ist hier bitte darauf zu achten, dass unbedingt wirklich und immer auch

- a) der Ort,
- b) das Datum und
- c) die **FIRMENSTAMPIGLIE**
angebracht werden.

Anhang 1

Bedarfsschätzung für Einfuhr, Erzeugung und Höchstmenge von Suchtgiften für das Jahr

(Angaben in Gramm)

Suchtgift berechnet als Base	Substanz Importe	Zubereitungen Importe	Erzeugung	Höchstmenge für den Besitz oder die Erzeugung
Alfentanil				

HINWEIS:

Die Schätzungsangaben sind hier **IMMER NUR** bezogen auf die Masse der jeweiligen **BASE** bzw. **SÄURE** in Gramm anzugeben.

Die Leerzeilen nach „Tramadol“ (SG-Antrag) bzw. „Zolpidem“ (PS-Antrag) sind dafür vorgesehen, hier jene Wirkstoffe einzugeben, die in der alphabetischen Liste darüber nicht aufgelistet sind.

In der Spalte „**Substanz Importe**“ bzw. „**Zubereitungen Importe**“ sind die Schätzungen für Importe an Substanzen (Spalte „Substanz Importe“) bzw. Arzneyspezialitäten (Spalte „Zubereitungen Importe“) einzutragen. Die beiden Spalten dürfen nicht miteinander verwechselt bzw. wahlweise beliebig verwendet werden. Hier gibt es leider immer wieder Eintragungsfehler.

In der Spalte „Erzeugung“ ist die Schätzung der aus der **EIGENEN ERZEUGUNG STAMMENDE MASSE DES WIRKSTOFFS** einzutragen, NICHT aber z.B. die Verarbeitung der Substanz zu Arzneyspezialitäten!

Höchstmenge:

Wird vom BMG verstanden als

Anfangsbestand des betreffenden Wirkstoffs **per 1.1.**

+ **Zugänge** während des kommenden Kalenderjahres

+ **Puffer** (ca. 10 – 15 %)

Beim PSY-Antrag braucht man den Anhang 1 NUR DANN AUSZUFÜLLEN, wenn Importe bzw. Erzeugung für das kommende Kalenderjahr vorgesehen sind, ansonsten reichen die ersten beiden Seiten des Antrags vollkommen aus!

Auskünfte in rechtlichen Fragen zur Suchtmittelgebarung:

Dr. Bernhard Fattinger
BMG - Abt III/B/6
1030 Wien, Radetzkystr. 2
Tel.: 01 / 711 00 4484
Fax: 01 / 713 44 04 2237
E-Mail: bernhard.fattinger@bmg.gv.at